



Reglement Allgemeine Anschlussbedingungen (AAB) für den Anschluss an die Versorgungsnetze des Elektrizitäts- und Wasserwerkes Wettingen (EWW)

Vom 6. November 2003

Der Einwohnerrat der Gemeinde Wettingen,

gestützt auf § 18 lit. e der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen vom 16. Oktober 2003 und auf Art. 12 des Organisationsreglementes vom 6. November 2003 des EWW,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich Sprachregelung auf beide Geschlechter.

Art. 2

¹ Diese AAB gelten - im Sinne von allgemeinen Geschäftsbedingungen - für den Anschluss von Installationen an die Versorgungsnetze für Elektrizität und Wasser des EWW im gesamten Versorgungsgebiet. Geltungsbe-
reich

² Die Anschlüsse, Leistungen und Angebote des EWW erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Anschlussbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Inanspruchnahme von Leistungen des EWW gelten diese Bedingungen als vom Kunden angenommen. Gegenbestätigungen von Kunden unter Hinweis auf ihre eigenen Geschäfts- beziehungsweise Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Anschlussbedingungen sind nur wirksam, wenn sie vom EWW schriftlich bestätigt sind.

Art. 3

Form Sämtliche Zusicherungen, Ergänzungen, Abänderungen oder zusätzlichen Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des EWW.

II. Begriffe**Art. 4**

Kunden Als Kunden im Sinne dieser AAB gelten die Eigentümer, soweit deren Grundstücke im Sinne von Art. 655 ZGB an eines der Versorgungsnetze des EWW angeschlossen sind, sowie die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer im Sinne von Art. 712 I ZGB. Kunden sind auch alle, die nach Massgabe der ALB vom EWW Elektrizität oder Wasser über ihre Hausinstallationen beziehen.

Art. 5

Hauptleitungen Als Hauptleitungen gelten alle dem EWW gehörenden und auf öffentlichem oder privatem Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen zu Liegenschaften und Hydranten bestimmt sind.

Art. 6

Hauszuleitungen Als Hauszuleitung wird die Leitungsstrecke von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis und mit Hauptsicherung bei Elektrizität beziehungsweise Hauptabsperreinrichtung nach der Hauseinführung bei Wasser bezeichnet.

Art. 7

Hausinstallationen Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Anlageteile nach der Hauptsicherung bei Elektrizität beziehungsweise nach der Hauptabsperreinrichtung bei Wasser, jedoch ohne die Messeinrichtungen.

Art. 8

Leistungen Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind alle Anschlüsse an die Versorgungsnetze des EWW für Elektrizität und Wasser. Als Leistungen gelten ebenfalls alle mit der Erstellung von Zuleitungen erbrachten Arbeiten, Lieferungen und hergestellten Werke.

III. Anschlussverhältnis**Art. 9**

Grundlagen und Rechtsnatur ¹ Diese AAB und die tarifierten Kostenbeiträge bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWW und ihren Kunden.

² Das EWW erbringt sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Anschlüssen den Kunden gegenüber im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Vertrages.

Art. 10

In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Anschlüssen für Grosskunden, temporären Anschlüssen usw., kann das EWW von Fall zu Fall besondere Anschlussbedingungen vereinbaren. Solche speziellen Vereinbarungen können von den AAB und den tarifierten Kostenbeiträgen abweichen. In diesen Fällen gelten die AAB nur insoweit, als nichts Abweichendes schriftlich festgesetzt oder schriftlich vereinbart worden ist.

Besondere
Anschlussbe-
dingungen

IV. Dauer und Auflösung des Anschlussverhältnisses**Art. 11**

Das Anschlussverhältnis dauert, solange eine Hauszuleitung oder Hausinstallation beziehungsweise Teile davon an das Versorgungsnetz des EWW angeschlossen sind. Während dieser Zeit ist der Kunde verpflichtet, die AAB zu erfüllen.

Dauer

Art. 12

Der Kunde kann vom EWW jederzeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen, schriftlich die Trennung vom Versorgungsnetz verlangen.

Kündigung

Art. 13

Mit der Trennung von Hauszuleitungen vom Versorgungsnetz des EWW verbundene Arbeiten dürfen allein vom EWW oder deren Beauftragten ausgeführt werden.

Ausführung der
Trennung

V. Hausinstallationen**Art. 14**

¹ Wer elektrische Installationen erstellt, ändert oder instandstellt, und wer elektrische Erzeugnisse an elektrische Installationen fest anschliesst oder solche Anschlüsse unterbricht, ändert oder instandstellt, bedarf einer Installationsbewilligung des Eidg. Starkstrominspektorates. Vorbehalten sind Installationen, welche gemäss NIV keine Bewilligung benötigen. Die Bestimmungen des Bundes, die anerkannten Regeln der Technik, die Hausinstallationsvorschriften und die Normen der Verbände, die Weisungen der SUVA, die Vorschriften der Gebäudeversicherungsanstalten und die Werkvorschriften des EWW sind massgebend.

Elektroinstalla-
tionen

Hausinstallati-
onsbewilligung,
Vorschriften,
Meldepflicht

² Der Installateur ist verpflichtet, Installationsarbeiten dem EWW gemäss Art. 23 NIV mit einer Anzeige zu melden und die Lieferung, Montage und Demontage der Tarifapparate zu veranlassen.

Art. 15

¹ Wer sanitäre Installationen erstellt, ändert oder instandstellt, und wer ortsfeste Erzeugnisse an Hausinstallationen fest oder gesteckt anschliesst oder solche Anschlüsse unterbricht, braucht eine Bewilligung des EWW als kontrollpflichtige Unternehmung. Vorbehalten sind die Hausinstallationsarbeiten, welche keine Bewilligung benötigen. Hausinstallationsbewilli-

Sanitärinstalla-
tionen; Hausin-
stallationsbewil-
ligung, Vor-
schriften, Mel-
depflicht

gungen dürfen nur an Firmen beziehungsweise Personen erteilt werden, die fachkundig im Sinne der Richtlinien des SVGW sind. Die Bestimmungen des Bundes, die anerkannten Regeln der Technik, die Hausinstallationsvorschriften und die Normen der Verbände, die Weisungen der SUVA, die Vorschriften der Gebäudeversicherungsanstalten und die Werkvorschriften des EWW sind massgebend.

² Der Installateur ist verpflichtet, dem EWW schriftlich die Erstellung, Änderung oder Erweiterung von sanitären Hausinstallationen zu melden. Er veranlasst die Lieferung, Montage und Demontage der Tarifapparate.

Art. 16

Wiederinbetriebsetzungen

Bevor stillgelegte Anlagen wieder in Betrieb gesetzt werden, haben sich der Kunde und der Eigentümer beziehungsweise dessen Installateur mit den EWW zu verständigen.

Art. 17

Pflichten des Kunden

¹ Der Kunde ist verpflichtet, darauf zu achten, dass Aufträge nur an solche Handwerker vergeben werden, die im Besitze einer entsprechenden Hausinstallationsbewilligung sind. Das Verzeichnis der Konzessionäre kann beim Eidg. Starkstrominspektorat (für Elektroinstallationen) respektive beim EWW (für sanitäre Installationen) bezogen werden.

² Der Anlagebesitzer hat die Hausinstallationen und insbesondere die Messapparate in sauberem und betriebssicherem Zustand zu halten.

Art. 18

Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die vom EWW plombierten Anlageteile ist nur Angestellten des EWW oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

Art. 19

Installationskontrolle, Kosten

¹ Alle Wasserinstallationen werden nach ihrer Erstellung, Erweiterung oder Änderung im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften durch das EWW oder durch EWW-Bevollmächtigte kontrolliert. Die Kosten gehen zu Lasten des EWW.

² Das EWW ist, soweit es Elektrizität an Hausinstallationen liefert, aufgrund von Art. 26 EleG verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für den Bau und den Unterhalt von Starkstromanlagen im Bereiche der Hausinstallationen nach den Bestimmungen der NIV zu überwachen und sich darüber beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat auszuweisen. Die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie Nachkontrollen gehen zu Lasten des Anlageeigentümers.

Art. 20

Mängelbehebung

Der Inhaber der Hausinstallationen hat festgestellte Mängel innert der vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Art. 21

Haftung

Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die periodischen Sicherheitskontrollen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Hausinstallations-Eigentümers aufgehoben.

VI. Erstellung und Änderung von Anschlüssen

Art. 22

Für die Neuerstellung oder Änderung von Anschlüssen muss der Grundstückseigentümer dem EWW ein schriftliches Gesuch einreichen. Bei Neu- und Umbauten sind der Anmeldung ein Situationsplan und die notwendigen Grundriss- und Schnittpläne je im Doppel beizulegen. Das EWW hält die Gesuchsformulare zur Verfügung.

Anschluss-
gesuche

Art. 23

Das Erstellen oder Ändern von Hauszuleitungen vom Versorgungsnetz des EWW Anschlusspunkt Hauptleitung oder Verteileinrichtung bis zur Hauptsicherung bei Elektrizität beziehungsweise bis zur Hauptabsperreinrichtung nach der Hauseinführung bei Wasser erfolgt ausschliesslich durch das EWW oder dessen Beauftragte.

Erstellung

Art. 24

¹ Das EWW bestimmt die technischen Rahmenbedingungen, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und die Hauseinführung sowie den Standort der notwendigen Anlageteile, wie Anschlusssicherung, Mess-, Regel- und Schaltapparate, usw. Beim Erstellen der Leitungen und der Installation der Anlageteile sowie bei deren Unterhalt nimmt das EWW auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter angemessen Rücksicht.

Technische
Rahmenbedin-
gungen

² Bei Hauswasserzuleitungen ist unmittelbar beim Anschlusspunkt an die Hauptleitung zu Lasten des betroffenen Eigentümers ein Hauszuleitungsschieber einzubauen.

³ Bei bestehenden Hauswasserzuleitungen ohne Schieber ist im Zusammenhang mit einer allfälligen Reparatur oder Ersatz der Leitung, zu Lasten des betroffenen Eigentümers ein Hauszuleitungsschieber, gemäss obiger Vorgabe, einzubauen.

Art. 25

Für provisorische Anschlüsse, die der vorübergehenden Versorgung mit Elektrizität oder Wasser dienen, gelten besondere Bedingungen.

Provisorische
Anschlüsse

VII. Unterhalt und Zutrittsrecht

Art. 26

¹ Der Unterhalt der Hauptleitungen und der Hauszuleitungen obliegt dem EWW oder deren Beauftragten.

Unterhalt

² Die Eigentümer von Hausinstallationen und Apparaten sind für deren Unterhalt verantwortlich. Sie halten diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand und sorgen für umgehende Beseitigung wahrgenommener Mängel. Die Kunden erstatten bei allfälligen ausserordentlichen Erscheinungen an ihrer Installation, zum Beispiel bei Geräuschen, sofort Meldung an das EWW.

Art. 27Kontrollrecht
und Zutritt

Die Organe des EWW oder deren Beauftragte führen die vorgeschriebenen Kontrollen durch. Sie haben das Recht, Zuleitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit ihrem Versorgungsnetz in Verbindung stehen, auf Voranmeldung zu kontrollieren. Zur Ausübung dieses Rechts ist ihnen der Zutritt zu allen Installationen auf dem Grundstück und in den Gebäuden zu angemessener Zeit stets zu gestatten (bei Störungen jederzeit). Die Zutrittsberechtigten des EWW besitzen einen speziellen Ausweis mit Fotografie.

VIII. Eigentumsverhältnisse, Zuleitungen, Durchleitungsrechte und Kosten**Art. 28**Eigentums-
grenzen

¹ Die Hauptleitungen für Elektrizität und Wasser sind Eigentum des EWW.
² Die Hauszuleitungen für Elektrizität und Wasser sind ab Anschlusspunkt Hauptleitung oder Verteileinrichtung (z.B. Kabelverteilkabine) im Eigentum des Liegenschaftbesitzers.

Art. 29

Zuleitungen

Jede Liegenschaft erhält in der Regel eine separate Zuleitung. Bei besonderen Verhältnissen kann das EWW für mehrere Gebäude eine gemeinsame Zuleitung oder für eine Liegenschaft mehrere Zuleitungen zugestehen.

Art. 30Durchleitungs-
rechte

Der Grundeigentümer verschafft dem EWW kostenlos das Durchleitungsrecht und besorgt die Freihaltung des Trasses für die Zuleitungen, auch wenn diese gleichzeitig anderen Kunden dienen. Das EWW ist berechtigt, im Bedarfsfall in den Grundstücken sowie an und in den Gebäuden der Kunden Einrichtungen für die Verteilung gegen angemessene Entschädigung zu platzieren. Das EWW ist berechtigt, die für die Zuleitungen und Anschlüsse notwendigen Dienstbarkeiten jederzeit ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 31Separate
Transformato-
renstation

¹ Wenn zur Belieferung eines Niederspannungskunden eine separate Transformatorstation nötig ist, so hat der Kunde den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

² Der Kunde gewährt dem EWW ein im Grundbuch einzutragendes Dienstbarkeitsrecht.

³ Der Aufstellungsort der Transformatorstation wird vom EWW und vom Kunden gemeinsam bestimmt.

⁴ Ohne besondere vertragliche Regelung hat der Kunde den baulichen Teil der Transformatorstation und dessen Unterhalt nach den Angaben des EWW auf eigene Kosten ausführen zu lassen, während das EWW die Kosten für die elektrischen Einrichtungen übernimmt. Die elektrischen Einrichtungen bleiben Eigentum des EWW.

⁵ Das EWW ist berechtigt, die Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

Art. 32

¹ Das EWW erhebt vom Liegenschaftseigentümer pro Anschluss einmalig zu entrichtende Beiträge: Kostenbeiträge

- a) kostendeckende Beiträge für alle mit der Erstellung der Anschlüsse ab vorhandenem Verteilnetz verbundenen Kosten;
- b) anteilige Kosten für die Erstellung und Erweiterung der Werkanlagen und des Verteilnetzes.

² Anpassungen, Erweiterungen und Verstärkungen von Anschlüssen folgen den gleichen Kriterien.

³ Der Gemeinderat erlässt hierfür eine separate Beitragsordnung.

⁴ Die Kosten für provisorische Anschlüsse gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Art. 33

¹ Das EWW behält sich vor, anstelle von längeren Zuleitungen die Verteilnetze zu erweitern und in diesem Falle an die Kosten einen angemessenen Beitrag zu erheben. Grundstückerschliessungen

² Werden neue Erschliessungsstrassen gebaut, tragen die Grundeigentümer die Erstellungskosten der Strassenbeleuchtung gemäss den Bestimmungen des Reglementes der Gemeinde Wettingen zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

Art. 34

Die Kosten für den Unterhalt der Hauptleitungen trägt das EWW, während die Kosten für den Unterhalt der Hauszuleitungen ab Anschlusspunkt Hauptleitung oder Verteileinrichtung (z.B. Kabelverteilkabine) zu Lasten der Kunden gehen. Unterhaltskosten

IX. Sonderbestimmungen

Art. 35

Für besondere Elektrizitätsanwendungen, insbesondere für elektrische Heizanlagen und Eigenerzeugungsanlagen, bleiben besondere Erlasse des Bundes, des Kantons, spezielle Reglemente, Werkvorschriften und Weisungen vorbehalten. für Elektrizität

Art. 36

¹ Das EWW ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. für Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung

² Die Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung werden vom EWW im Auftrag und zu Lasten der Gemeinde gebaut, betrieben und unterhalten. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde. Bezüglich Erstellungskosten neu-

er Erschliessungsstrassen bleiben die Vorschriften des Art. 32 Abs. 2 vor-
genannt vorbehalten.

Art. 37

für Hydranten
(Löschschutz)

¹ Die am Wasserhauptleitungsnetz angeschlossenen Hydranten gehören der Gemeinde und dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken. Jede andere Wasserentnahme ohne ausdrückliche vorausgehende Bewilligung des EWW ist verboten.

² Dies gilt in gleichem Masse auch für Hydranten, die im Zusammenhang mit Brandschutzvorschriften für eine Liegenschaft oder im Zusammenhang mit einer Erschliessung zu Lasten privater Eigentümer erstellt wurden.

³ Nach der Erstellung gehen diese in das Eigentum der Gemeinde über.

Art. 38

für Unterhalt
und Erneue-
rung Hydranten

Der Unterhalt aller Hydranten, welche dem Löschschutz dienen, ist Sache des EWW, welches für die Erstellung, Instandhaltung und Erneuerung durch die Gemeinde entschädigt wird.

Art. 39

für gemischte
Wasserversor-
gung, Aufberei-
tungsanlagen

¹ In Kundenanlagen, die mit Wasser aus dem Netz des EWW und mit Eigenwasser versorgt sind, dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die ein Überströmen von Privatwasser in das Netzwasser oder umgekehrt zur Folge haben.

² Sind von Kunden Aufbereitungs-, Beimischanlagen oder ähnliche Geräte an das Wasserleitungsnetz des EWW angeschlossen, so hat der Kunde, durch geeignete Massnahmen (z.B. Netztrenner, offenes System), ein Rückströmen des aufbereiteten Wassers oder Mischwassers sicher zu verhindern.

³ Für allfällig entstehende Schäden, durch nicht fachgerecht installierte Anlagen, haftet der Betreiber.

X. Zahlungsbedingungen

Art. 40

Fälligkeit

Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Art. 41

Massnahmen
bei Fristablauf

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen, so wird der Säumige gemahnt, und es wird ihm eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese unbenützt ab, hat das EWW das Recht,

- die Betreibung einzuleiten
- die Energie-/Wasserzufuhr zu sperren
- und zusätzlich Mahnkosten, Verzugszinsen und Entschädigungen für die Umtriebe zu verlangen.

Art. 42

Vorauszahlung

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse inklusive Anschlussgebühren sind im Voraus (vor Erstellung der Leitungen) zu bezahlen.

Art. 43

¹ Rechtskräftige Verfügungen werden nach Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckt. Sie stellen definitive Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 SchKG dar. Vollstreckung

² Die Leistung einer Sicherheit befreit den Kunden nicht von der fristgemässen Bezahlung der Forderung.

XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 44**

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Soweit die vorliegenden AAB eine bestimmte Frage nicht regeln, gilt insbesondere das Obligationenrecht. Unterstellung

Art. 45

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem EWW und dem Kunden ist Wettingen, soweit nicht öffentliches Recht zur Anwendung gelangt. Gerichtsstand

Art. 46

Diese AAB treten am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie ersetzen das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 22. November 1955 sowie das Reglement über die Abgabe von Wasser vom 20. Oktober 1953. Inkrafttreten

Art. 47

Diese AAB können jederzeit unter Beachtung einer Frist von 6 Monaten seit allgemeiner Bekanntgabe an die Kunden abgeändert werden. Änderungen

Wettingen, 6. November 2003

NAMENS DES EINWOHNERATES

Der Präsident
Heinz Germann

Der Protokollführer
Urs Blickenstorfer